

19. ZVR-Verkehrsrechtstag

01. Oktober 2026

Wirtschaftsuniversität Wien

14:00-15:15 Panel 1

Aktuelle Judikatur und die Auswirkungen der 36. StVO Novelle auf Fahrräder

Dr. Johannes Pepelnik

Email: jp@pkr.at

Mobile: +43 676 30 39 608

Direct: +43 1 216 87 99 - 11





Alter: 56 Jahre
Beruf: Rechtsanwalt

Spezialisierung: Fahrradrecht

ca. 100 Gerichtsfälle pro Jahr
Vertrauensanwalt Radlobby, Unterausschuss
Radverkehr, Radgipfel,

PEPELNIK & KARL
RECHTSANWÄLTE

bluesky @pepelnik.bsky.social

<https://www.derstandard.at/recht/blog-verkehrsrecht>

Drahtesel

Jahres-km: 10.583 (2025)
Höhenmeter: 134.564 (2025)
Räder: ca. 10



Inhalt

36. StVO – Novelle
Welcher Helm auf welchem Fahrzeug?

Fahrradverordnung



36. StVO-Novelle

Änderungen für E-Bikes ab 01.05.2026

Helmpflicht für Personen unter 14 Jahren (§ 68 Abs. 6 StVO)

Verpflichtende Ausrüstung: zwei Bremsen, Rückstrahler, Klingel, Reflektoren

§ 68. (1) bis (5) ...

(6) *Bei der Benutzung von Fahrrädern gemäß § 2 Abs. 1 Z 22 lit. b sind Personen unter 14 Jahren zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelms verpflichtet.* Kinder unter 12 Jahren müssen *bei der Benutzung von jedem Fahrrad*, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebrauchen. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch des Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des *Radfahrers oder des Kindes* nicht möglich ist. Wer ein Kind beim Rad fahren beaufsichtigt, auf einem Fahrrad mitführt oder in einem Fahrradanhänger transportiert, muss dafür sorgen, dass das Kind den Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebraucht. Im Falle eines Verkehrsunfalls begründet das Nichttragen des Helms kein Mitverschulden im Sinne des § 1304 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811, an den Folgen des Unfalls.



36. StVO-Novelle

Änderungen für E-Mopeds ab 01.10.2026

Z 22 Fahrrad

- a) ein Fahrzeug, das mit einer Vorrichtung zur Übertragung der menschlichen Kraft auf die Antriebsräder ausgestattet ist,
- b) ein Fahrzeug nach lit. a, das zusätzlich mit einem elektrischen Antrieb gemäß § 1 Abs. 2a KFG 1967 ausgestattet ist (Elektrofahrrad),
- c) ein zweirädriges Fahrzeug, das unmittelbar durch menschliche Kraft angetrieben wird (Roller), oder
- d) ein elektrisch angetriebenes Fahrzeug, dessen Antrieb dem eines Elektrofahrrads im Sinne des § 1 Abs. 2a KFG 1967 entspricht;

Fahrzeuge der Klasse L1e-B (zweirädriges Kleinkrafttrad) ohne Pedalantrieb gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, ABl. L60 vom 2. März 2013, gelten nicht als Fahrrad;



36. StVO-Novelle

Änderungen für E-Mopeds ab 01.10.2026

- das sind Fahrzeuge die ohne Tretunterstützung eine Höchstgeschwindigkeit von bis zu 25 km/h erreichen können
- werden als Kraftfahrzeuge eingestuft; dürfen dann nicht mehr auf Radwegen fahren – insb Lieferdienste!!
- Führerschein erforderlich (mind. Klasse AM bzw. A-oderB)
- altersunabhängige **Helmpflicht**
- Kennzeichen, Zulassung und Versicherung notwendig



36. StVO-Novelle

Änderungen für E-Scooter ab 01.05.2026

- müssen mit Blinker und Klingel ausgestattet sein
- **Helmpflicht** für Personen unter 16 Jahren (§ 68a Abs. 7 StVO)
- Promillegrenze 0,5 ‰ (Fahrräder und E-Bikes weiterhin 0,8 ‰)

Schaffung von RollerRecht *Rollerfahren*

§ 68a. (1) Das Fahren mit einspurigen Klein- und Minirollern mit einem elektrischen Antrieb (einspurige elektrisch betriebene Klein- und Miniroller) mit einer höchsten zulässigen Leistung von nicht mehr als 600 Watt und einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h ist auf Fahrbahnen, auf denen das Radfahren erlaubt ist, zulässig. Auf Gehsteigen und Gehwegen ist das Fahren mit einspurigen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern in Längsrichtung verboten.

*(2) Bei der Benutzung von einspurigen elektrisch betriebenen Klein- und Minirollern sind alle für Radfahrer geltenden Verhaltensvorschriften zu beachten; hinsichtlich der **Helmpflicht** ist Abs. 7 maßgeblich. Die Benützungspflicht für Radfahranlagen (§ 68 Abs. 1) gilt sinngemäß. ...*



Fortbewegungsmittel	Rechtsquelle	Helmpflicht	Welcher Helm?
Fahrrad & Rennrad	§ 68 6 StVO	Nur altersabhängig: Kinder unter 12 Jahren	Gesetzlich als „Sturzhelm“ bezeichnet; ÖNORM EN 1078 / EN 1078
Kinderfahrrad	§ 68 Abs 6 StVO	Kinder unter 12 Jahren müssen bei Benutzung, beim Transport im Fahrradanhänger und bei Mitnahme auf einem Fahrrad einen Sturzhelm bestimmungsgemäß verwenden.	bestimmungsgemäß gebraucht. : ÖNORM EN 1080 / EN 1080 – Stoßschutzhelme für Kleinkinder
E-Scooter / elektrisch betriebene Miniroller	§ 68a Abs 1 und Abs 7 StVO	Personen unter 16 Jahren müssen bei Benutzung eines elektrisch betriebenen Klein- oder Minirollers einen Sturzhelm bestimmungsgemäß verwenden; Aufsichtspersonen müssen bei Kindern unter 12 Jahren dafür sorgen	Sturzhelm, bestimmungsgemäß gebraucht.
E-Bike / Elektrofahrrad	§ 2 Abs 1 Z 22 lit b iVm § 1 (2a) KFG; § 68 (6)	Elektrofahrräder mit max 250 W Nenndauerleistung und max 25 km/h Bauartgeschwindigkeit gelten als Fahrräder. Für Fahrräder nach § 2 Abs 1 Z 22 lit b StVO sind Personen unter 14 Jahren helmpflichtig	Sturzhelm, bestimmungsgemäß gebraucht. EN 1078;
E-Moped	abhängig von der rechtlichen Einordnung	Wenn damit ein E-Moped / zweirädriges Kleinkrafttrad der Klasse L1e-B ohne Pedalantrieb gemeint ist: Es unterliegt kraftfahrrechtlichen Regelungen; es gilt Zulassungs-, Führerschein-, Versicherungs- und Helmpflicht.	Bei Kraftfahrzeugen: Sturzhelme und Visiere müssen der UN-Regelung Nr. 22 entsprechen; in der Fassung 22.06 entsprechen



Fahrrad Verordnung (§ 1 Fahrrad-VO)

RECHTSINFORMATIONSSYSTEM DES BUNDES RIS

[\[Bundesrecht\]](#) Landesrecht Bezirke Gemeinden Judikatur Kundmachungen, Erlässe Gesamtabfrage

Bundesrecht konsolidiert: Gesamte Rechtsvorschrift für Fahrradverordnung, Fassung vom 13.11.2025

[Druckansicht](#)
Andere Formate:  

Langtitel
Verordnung der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie über Fahrräder, Fahrradanhänger und zugehörige Ausrüstungsgegenstände (Fahrradverordnung)
StF: [BGBl. II Nr. 146/2001](#)

Änderung
[BGBl. II Nr. 297/2013](#)

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund des § 66 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch [BGBl. I Nr. 134/1999](#), und auf Grund des § 8 Abs. 1 des Produktsicherheitsgesetzes 1994, [BGBl. Nr. 63/1995](#), wird – nach erfolgter Notifizierung gemäß der Richtlinie 98/34/EG des Rates vom 22. Juni 1998 (Notifikationsnummer 99/536 A) – hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 1 Abs. 1 bis 3, 2, 3 Abs. 1, 4 Abs. 2, 5 Abs. 1 bis 3 sowie Abs. 5 und 6, 6 Abs. 2 und 3 sowie § 8 im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Justiz, verordnet:

Text

Allgemeines

§ 1. (1) Jedes Fahrrad, das in Verkehr gebracht wird, muss – sofern sich aus den folgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt – ausgerüstet sein:

1. mit zwei voneinander unabhängig wirkenden Bremsvorrichtungen, mit denen auf trockener Fahrbahn eine mittlere Bremsverzögerung von 4 m/s^2 bei einer Ausgangsgeschwindigkeit von 20 km/h erreicht wird,
2. mit einer Vorrichtung zur Abgabe von akustischen Warnzeichen,
3. mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,
4. mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mindestens 20 cm^2 ; die Rückstrahler dürfen mit dem Scheinwerfer verbunden sein,



Rennfahräder - Begriffsdefinition

- Eigengewicht des fahrbereiten Fahrrads höchstens 12 kg, (wie bisher)
- nach vorne **und unten gebogener Straßenrennlenker** oder Straßenrennlenker mit mindestens 240 mm langem Zeitfahraufsatz (Triathlonaufsatz) und
- **Felgen-Nenndurchmesser von mindestens 558 mm;**
- **Entfall der Felgenbreite.**
- Mit weißen, nach vorne wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien (Reflektorfolien), die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mind. **10 cm²,**
- mit roten, nach hinten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien (Reflektorfolien), die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mind. **10 cm²,**
- mit Reifen, deren Seitenwände ringförmig zusammenhängend weiß oder gelb rückstrahlend sind, oder an jedem Rad mit nach beiden Seiten wirkenden Rückstrahlern oder Rückstrahlmaterialien, die den Bestimmungen der ECE-Regelung Nr. R 104 entsprechen, mit einer Lichteintrittsfläche von mind. **10 cm²**



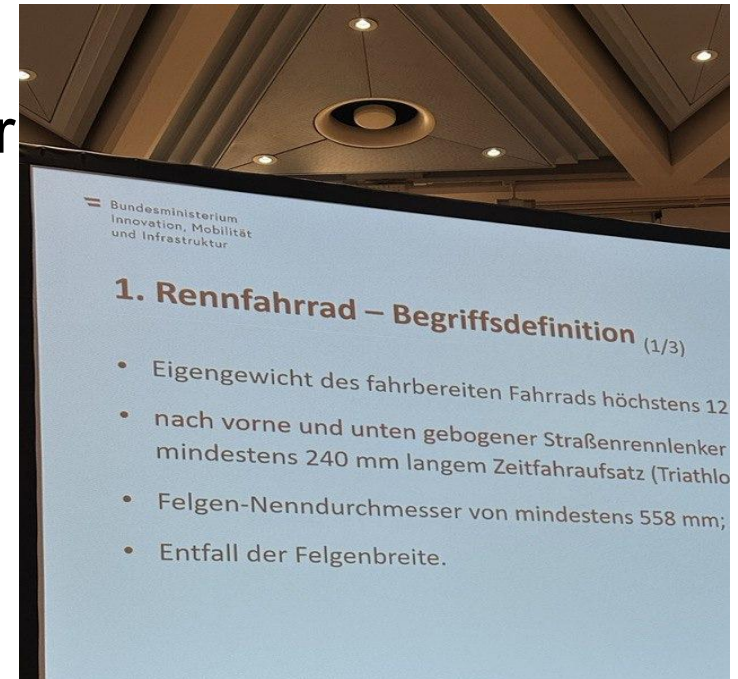
Rennfahrträder - Begriffsdefinition

• Bei Dämmerung, Dunkelheit und schlechter Sicht (wie bisher):

ZUSÄTZLICH Scheinwerfer und Rücklicht

Nicht erforderlich:

- Vorrichtung zur Abgabe akustischer
- Rückstrahler an Pedalen



Anpassung der Bestimmungen betreffend **Gütertransport**

- Einspurige, einachsige Anhänger zulässig;
- Maximal ein Anhänger pro Fahrrad erlaubt;
- technische Anpassungen an ein- und mehrspurige Fahrradanhänger:
 - Einspurige Fahrzeugkombination: Fahrradständer am Fahrrad oder am Anhänger,
 - Mehrspurige Fahrzeugkombination: Blockiereinrichtung oder Feststellbremse,
 - Kupplung des einspurigen Anhängers;
- Erhöhung des Ladegewichts um Körpergewicht des:der Lenkenden.



Anpassung der Bestimmungen betreffend **Kindertransport**

- max 2 Kindersitze erlauben auch auf Relingsitz – sofern mit Fahrrad fest verbunden und gem ÖNORM EN ISO 11243:2023
- hinter Sattel oder vor dem Lenker und hinter dem Vorderrad
- Nachziehsysteme wie Tandemkupplung und Halbfahrrad erlauben Maximalgewicht 60kg, Ständer, eigene Gangschaltung, Felgen Nenndurchmesser größer als 300 mm bis maximal 508 mm (Kein Kinderfahrrad)
-

